

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

24^{tes} Stück vom Jahre 1850.

N^o. 77) Verordnung,
 das Ausschreiben der katholischen Kirchenanlage betreffend;
 vom 30^{ten} September 1850.

Nach Bestimmung des Bedarfs der römisch-katholischen Kirchen- und Schulgemeinden in den Erblanden für das Jahr 1850 verordnet das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hiermit Folgendes:

Die Kirchenanlage ist von den in die katholischen Kirchen zu Dresden (mit Neustadt, Friedrichstadt, Freyberg und Meissen) zu Leipzig, Chemnitz, Zwickau und Hubertusburg Eingepfarrten nach den durch die Verordnung vom 12ten October 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1841, Seite 232) §§ 7, 8, 10, 11 und 13 bestimmten Sätzen zu entrichten und es hat daher jeder Beitragspflichtige nach § 19 gedachter Verordnung den auf ihn fallenden Beitrag bis zum 1^{sten} November dieses Jahres an die § 18 gedruckte Recepturbehörde unentzinnert abzuführen.

Dagegen kommen die §§ 9 und 12 obgedachter Verordnung gegenwärtig nicht in Anwendung, da die Personalsteuer der Capitalisten und Rentiers in dem Gesetze vom 23ten April 1850 erhöht worden ist, Brauwinztributter und Bierbrauer aber jetzt ebenfalls Gewerbesteuer zu entrichten haben und daher nunmehr nach dem Maßstabe derselben zur katholischen Kirchenanlage beizuziehen sind.

Das Ausschreiben einer Schulanlage bleibt auch für das Jahr 1850 ausgesetzt.

Dresden, am 30^{ten} September 1850.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Für den Minister:

D. Hübel.

Schreyer.